



1. Geltungsbereich der VIPATGB

Diese VIP-ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Business Seat Dauerkarten und Tageskarten für Business Seats und/ oder Rückrunden Business Seat Dauerkarten von der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA („Spielvereinigung“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z. B. Fußballspielen), die von der Spielvereinigung veranstaltet werden, sowie den Zutritt und Aufenthalt im Sportpark Ronhof | Thomas Sommer, Laubenweg 60, 90765 Fürth und den dortigen VIP-Bereichen, es sei denn für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“).

2. Business Seat Kartenbestellung, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

2.1 Bezugswege: Business Seat Karten für die Veranstaltungen der Spielvereinigung sind grundsätzlich nur bei der Spielvereinigung zu beziehen. Durch den Erwerb einer Business Seat Karte/einer Business Seat Loge/eines Business Seat Unternehmens-/Partner-/Stehisches kommen vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen dem Kunden und der Spielvereinigung zustande. Tickets, die auf vom Club nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach Ziffer 2.5 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 10.4 und 11.7 zur Folge haben.

2.2 Bestellung: Die Bestellung von Business Seat Karten ist ausschließlich mit dem offiziellen Bestellformular der Spielvereinigung möglich, welches über die genannten Kontaktadressen in Ziffer 14 dieser VIPATGB erhältlich ist. Die Zustellung der Bestellung muss im Original (persönliche Übergabe, Postweg an: SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA, Kronacher Straße 154, 90765 Fürth) oder mittels unterschriftensicherer Datenübermittlung (z. B. per Fax an: 0911/97 67 68-209) erfolgen. Der Kunde gibt durch Auslösung der Bestellung von Business Seat Karten ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit der Spielvereinigung ab. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden. Die Spielvereinigung bestätigt dem Kunden sein Vertragsangebot schriftlich unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Business Seat Karte(n) und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z. B. Sicherheitsaspekte). Spätestens mit Versand, Übergabe bzw. Hinterlegung der Business Seat Karte(n) (Ziffer 5) kommt der Vertrag zwischen der Spielvereinigung und dem Kunden auf Grundlage der VIPATGB zustande.

2.3 Beschränkungen: Die Spielvereinigung behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Business Seat Kartenanzahl nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern und Business Seat Kartenermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren.

2.4 Besuchsrecht: Durch den Vertragsschluss mit der Spielvereinigung über den Erwerb einer oder mehrerer Business Seat Karten erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung(en) nach Maßgabe dieser VIPATGB, insbesondere im Rahmen der Regelungen in Ziffer 9 („Besuchsrecht“). Die Spielvereinigung gewährt nur dem Kunden, der die Tickets unmittelbar bei der Spielvereinigung oder einer autorisierten Verkaufsstelle bezogen hat und durch einen Namensaufdruck und /oder sonstige (elektronische) Merkmale identifizierbar ist und/ oder einem Zweiterwerber, der nach Ziffer 10.3 Tickets in zulässiger Weise erworben hat, ein Besuchsrecht. Die Spielvereinigung erfüllt die ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem sie diesem einmaligen Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Je Business Seat Karte ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt.

2.5 Business Seat Kartenkategorien: Business Seat Karten stehen in den Kategorien gemäß der „Übersicht VIP-Hospitality“ (Stand Juni 2018) zur Verfügung, welche über die genannten Kontaktadressen in Ziffer 16 dieser VIPATGB angefordert werden kann. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Tribünenplatzes, Sitz-/Stehplatzes in dem Hospitality-Bereich „Business- und Tagungszentrum“, sowie Parkplatzes.

2.6 Mindestabnahme: Die Mindestabnahme bzw. festgelegte Abnahmemenge an Business Seat Karten sind in der „Übersicht VIP-Hospitality“ (Stand Juni 2018) jeweils der Kategorie entsprechend aufgeführt und verbindlich.

3. Name der Chipkarte

Die Business Seat Dauerkarte der Spielvereinigung ist eine moderne Chipkarte. Ist der Kunde im Besitz einer Chipkarte, wird auf die Versendung eines Tickets in Papierform verzichtet. Stattdessen wird das Besuchsrecht auf der Chipkarte freigeschaltet. Auf der Chipkarte kann ausschließlich ein Besuchsrecht für den Inhaber der Multifunktionskarte freigeschaltet werden. Der Zugang zum Stadion erfolgt im Wege einer elektronischen Zugangskontrolle. Der Club ist nur verpflichtet, dem Kunden, der im Besitz einer Chipkarte ist, den Zugang zum Stadion zu verschaffen, wenn die gebuchten und bezahlten Leistungen auf dem Chip freigeschaltet sind. Allein der Aufdruck einer Zugangsberechtigung auf der Multifunktionskarte ohne eine Freischaltung berechtigt ausdrücklich nicht zum Zugang zum Stadion.

4. Business Seat Dauerkarte

4.1 Business Seat Dauerkarte: Eine Business Seat Dauerkarte und/oder eine Business Seat Rückrundendauerkarte (gemeinsam „Dauerkarten“) berechtigt den Kunden, diejenigen Heimspiele der Spielvereinigung im Stadion zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Business Seat Dauerkarte können mit der Business Seat Dauerkarte auch etwaige Vorrechte verbunden sein. Details sind der „Übersicht VIP-Hospitality“ (Stand Juni 2018) bei Bestellung der Business Seat Dauerkarte zu entnehmen. Eine Business Seat Dauerkarte hat eine Laufzeit von jeweils einer Saison (01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres). Abweichend davon hat eine Rückrundendauerkarte, unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs, grundsätzlich eine Laufzeit von einer (Saison-)Rückrunde (in der Regel 01.01. bis 30.06. eines Jahres). Die Rückrundendauerkarte besitzt Gültigkeit ab dem 1. Rückrundenspieltag (d.h. 18.

Spieltag der jeweiligen Saison). Dies gilt auch sofern Spiele an Spieltagen der Rückrunde noch im Kalenderjahr der Hinrunde terminiert und ausgetragen werden. Dauerkarten werden grundsätzlich personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Business Seat Dauerkartenpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste, welche über die genannten Kontaktadressen in Ziffer 16 dieser VIP-ATGB angefordert werden kann.

4.2 Laufzeitverlängerung: Der Erwerb einer Business Seat Dauerkarte beinhaltet grundsätzlich eine Laufzeitverlängerung um eine weitere Saison (01.07. des Folgejahres bis 30.06. des darauffolgenden Jahres), sofern dies nicht schriftlich anderweitig als vereinbart gilt. Minderjährige können eine Business Seat Dauerkarte nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben. Dem Kunden wird jeweils vor Beginn einer Saison die neue Business Seat Dauerkarte zugesendet, es sei denn, er kündigt seine Laufzeitverlängerung bis zum 31.03. des entsprechenden Jahres, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit. Die Kündigung kann in Textform (E-Mail ausreichend) an die genannten Kontaktadressen in Ziffer 16 dieser VIP -ATGB erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei der Spielvereinigung. Sofern sich die Konditionen für Business Seat Dauerkarten ändern (z. B. Preis), informiert die Spielvereinigung den Kunden spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist über diese Änderung und das bestehende Kündigungsrecht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Kündigung nicht innerhalb der angegebenen Kündigungsfrist bei der Spielvereinigung eingeht. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist der Kaufpreis der jeweiligen Business Seat Dauerkarte zur Zahlung fällig. Die Spielvereinigung ist zur ordentlichen Kündigung der Laufzeitverlängerung mit Wirkung zum 30.06. der jeweiligen Saison berechtigt. Die Kündigung der Spielvereinigung ist schriftlich bis zum 31.03. des entsprechenden Jahres zu erklären. Nur klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Begründung der ordentlichen Kündigung des Abonnements nicht erforderlich ist.

4.3 Außerordentliche Kündigung: Ungeachtet der Regelungen in Ziffer 4.2 dieser VIP-ATGB ist jede Vertragspartei berechtigt, das durch den Erwerb einer Business Seat Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich in Textform (E-Mail ausreichend) an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die Spielvereinigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Spielvereinigung nach Maßgabe der Ziffern 10.4, 11.8 und/oder 11.9 dieser VIP -ATGB dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen.

4.4 Umsetzung: Der Inhaber einer Business Seat Dauerkarte kann die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion und den VIP-Bereichen beantragen („Umsetzung“). Eine Umsetzung stellt keine Kündigung der Business Seat Dauerkarte dar. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Umsetzung; sie erfolgt aus Kulanzgründen der Spielvereinigung und steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen Platzkapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten. Die Umsetzung ist nur zum Saisonwechsel möglich. Umsetzungsanträge für die neue Saison können von der Spielvereinigung nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitraum zwischen dem 01.05. und dem 30.06. eines Jahres per E-Mail, telefonisch oder persönlich an die in Ziffer 16 dieser VIP -ATGB genannten Kontaktadressen gestellt werden. Für die Umsetzung können von der Spielvereinigung Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden.

5. Ermäßigte Tickets

5.1 Ermäßigungsberechtigung: Grundsätzlich ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von VIP-Tickets – soweit verfügbar – sind Kinder bis einschließlich 15 Jahren („Kindertickets“). Kindertickets können nur zusammen mit mindestens einem Ticket für Volljährige erworben werden. Kinder im Besitz eines Kindertickets erhalten nur in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Volljährigen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion.

5.2 Ermäßigungsnachweis: Der jeweils aktuelle – soweit existent: amtliche bzw. offizielle – Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

5.3 Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 10 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion an der entsprechenden Service-Stelle als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („Aufwertung“). Für die Aufwertung eines Tickets kann vom Club eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs erhoben werden.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Business Seat Kartenpreise: Die Höhe des Business Seat Kartenpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bestellungen von Business Seat Karten werden nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z. B. SEPA-Lastschrift, Überweisung, EC-Karte, Kreditkarte, Barzahlung) bearbeitet. Zusätzlich zum Business Seat Kartenpreis kann die Spielvereinigung dem Käufer im Fall eines Business Seat Kartenversands die Versandkosten und/oder eine angemessene Bearbeitungsgebühr (z. B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen.

6.2 Zahlungsbedingungen: Die Fälligkeit der Jahresvergütung tritt jeweils hälftig im Voraus im Juli und im Januar einer jeden Saison ein. Der Versand der Business Seat Karten erfolgt nach vollständiger Bezahlung der jeweils fälligen Vergütung. Versandte Business Seat Karten sind nur gültig, wenn die jeweils fällige Vergütung vollständig bezahlt ist. Die Spielvereinigung behält sich vor, bei nicht vollständig gezahlter Vergütung von Ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen und die Business Seat Karten bis zum vollständigen Ausgleich zu sperren, sofern die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nicht gegen Treu und Glauben verstoßen würde.



6.3 Stornierung: Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z. B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist die Spielvereinigung berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Business Seat Karten elektronisch zu sperren; die entsprechenden Business Seat Karten verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt der Spielvereinigung vorbehalten.

6.4 Rechnungstellung: Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Clubs in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch übermittelt.

6.5 SEPA-Lastschriftmandat: Erteilt der Kunde dem Club ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vor Einzug vorab angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Club verursacht wurde.

7. Versand und Hinterlegung

7.1 Versand: Der Versand der Business Seat Karten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Business Seat Karten beim Versand trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten der Spielvereinigung oder des von der Spielvereinigung beauftragten Dritten vor. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch die Spielvereinigung.

7.2 Hinterlegung: Sofern bei kurzfristiger Bestellung ein rechtzeitiger Zugang der Business Seat Karten nicht mehr gewährleistet werden kann, können die Business Seat Karten an der hierfür am Stadion eingerichteten Service-Stelle zur Abholung durch den Kunden hinterlegt werden. Die Abholung der Business Seat Karten ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines sonstigen amtlichen zur Identifikation geeigneten Dokuments möglich. Die Spielvereinigung kann für die Hinterlegung der Business Seat Karten eine angemessene Hinterlegungsgebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Business Seat Karten vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten der Spielvereinigung oder des von der Spielvereinigung beauftragten Dritten vor.

8. Neuausstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkomme

8.1 Reklamation: Eine Reklamation von Business Seat Karten und/oder Business Seat Kartenbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Business Seat Karten beim Kunden, spätestens jedoch fünf Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung per E-Mail, per Telefax oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 dieser ATGB genannte Kontaktadresse erfolgen. Mängel in diesem Sinne sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Business Seat Karten in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung der Business Seat Karten. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt die Spielvereinigung dem Kunden gegen Aushändigung der reklamierten Business Seat Karten kostenfrei eine neue Business Seat Karte aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Neuausstellung, sondern eine solche unterliegt der Kulanz der Spielvereinigung.

8.2 Defekt: Im Fall des Defekts einer der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Business Seat Karte (z. B. Business Seat Dauerkarte) sperrt die Spielvereinigung die betroffene Business Seat Karte unmittelbar nach Anzeige des Defekts und stellt bei nachgewiesener Legitimation des Kunden eine neue Business Seat Karte aus. Für die Neuausstellung können Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden, es sei denn, die Spielvereinigung oder von der Spielvereinigung beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten.

8.3 Abhandenkommen: Die Spielvereinigung ist über das Abhandenkommen von bei ihr erworbenen Business Seat Karten unverzüglich zu unterrichten. Die Spielvereinigung ist berechtigt, diese Business Seat Karten unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens einer der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Business Seat Karte kann nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung der Business Seat Karte und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung der Business Seat Karte(n) erfolgen. Für die Neuausstellung wird von der Spielvereinigung eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet die Spielvereinigung Strafanzeige. Eine Neuausstellung abhanden gekommener Business Seat Karten, die keiner elektronischen Zugangskontrolle unterliegen, kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

9. Rücknahme und Erstattung

9.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn die Spielvereinigung Business Seat Karten über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet, liegt gemäß § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Fernabsatzvertrag vor. Daher besteht kein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht.



9.2 Umtausch und Rücknahme: Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde seine Business Seat Karte aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z. B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe der Business Seat Karte an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 10.3 zulässig.

9.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Business Seat Kartenbestellung noch nicht endgültig terminiert war, behalten die Business Seat Karten ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch bei Abbruch der Veranstaltung kein Anspruch auf eine Erstattung des Business Seat Kartenpreises, es sei denn, die Spielvereinigung trifft nachweislich ein Verschulden für die örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung.

9.4 Wiederholungsspiel: Im Fall eines Wiederholungsspiels gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung, die Business Seat Karte für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür grundsätzlich keine Gültigkeit und der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung.

9.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss: Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist die Spielvereinigung berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Business Seat Karten für das betroffene Spiel zurückzutreten bzw. Business Seat Dauerkarten zu sperren. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage der Business Seat Karte(n) bzw. Übersendung der Business Seat Karte(n) auf eigene Rechnung an die Spielvereinigung nach Wahl der Spielvereinigung entweder den entrichteten Business Seat Kartenpreis – im Fall von Business Seat Dauerkarten anteilig – erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Business Seat Kartenpreises zur Einlösung in den angegebenen Fanshops der Spielvereinigung; Bearbeitungs- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

10. Nutzung und Weitergabe

10.1 Sinn und Zweck: Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der aufeinander treffenden Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Business Seat Karten zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Business Seat Kartenspekulationen, liegt es im Interesse der Spielvereinigung und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Business Seat Karten einzuschränken.

10.2 Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Business Seat Karten erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Business Seat Karten durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

- a) Business Seat Karten öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z. B. bei Ebay, Ebay-Kleinanzeigen) und/oder bei nicht von der Spielvereinigung autorisierten Verkaufsplattformen (z. B. viagogo, seatwave, StubHub, etc.) zum Kauf anzubieten und/ oder zu verkaufen,
- b) Business Seat Karten zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben,
- c) Business Seat Karten regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,
- d) Business Seat Karten an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Business Seat Kartehändler zu veräußern oder weiterzugeben,
- e) Business Seat Karten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Spielvereinigung kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,
- f) Business Seat Karten an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,
- g) Business Seat Karten an Fans von Gastvereinen weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

10.3 Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe einer Business Seat Karte aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn

- a) kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinn der Regelung in Ziffer 10.2 vorliegt und
- b) der Kunde den Zweiterwerber und neuen Business Seat Karteninhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser VIP-ATGB ausdrücklich hinweist und letzterer mit der Geltung dieser VIP-ATGB zwischen ihm und der Spielvereinigung einverstanden ist, und
- c) die Weitergabe der Spielvereinigung unter Nennung des Zweiterwerbers rechtzeitig auf der von der Spielvereinigung hierfür vorgegebenen Weise angezeigt wird.

10.4 Sanktionen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 10.2 dieser VIP-ATGB und/ oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Business Seat Karten, ist die Spielvereinigung berechtigt,

- a) Business Seat Karten, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 10.2 dieser VIP-ATGB



verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern,

- b) die betroffenen Business Seat Karten zu sperren und dem Business Seat Karteninhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,
- c) betroffene Kunden vom Business Seat Kartenverkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Business Seat Karten sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse,
- d) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder 10.2 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 14. zu verlangen,
- e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z. B. die mit der Mitgliedschaft in der Spielvereinigung bzw. in offiziellen Fanklubs der Spielvereinigung verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft in der Spielvereinigung zu kündigen, und/oder
- f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Business Seat Karten in Zukunft zu verhindern.

10.5 Vervielfältigung: Jegliche Vervielfältigung von Business Seat Karten oder sonstigen Berechtigungsausweisen, wie z. B. die Vervielfältigung von Parkberechtigungsausweisen, ohne Zustimmung Spielvereinigung ist untersagt und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

11. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

11.1 Stadionordnung: Der Zutritt zum Stadion unterliegt der am (jeweiligen) Stadion ausgehängten und im Internet unter <http://www.greuther-fuerth.de/stadionverordnung.pdf> einsehbaren Stadionordnung der Spielvereinigung. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Business Seat Karteninhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser VIPATGB.

11.2 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts steht der Spielvereinigung oder von der Spielvereinigung beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen der Spielvereinigung, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld und während einer Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

11.3 Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Kunde mit einem wirksam nach den Vorgaben von Ziffer 2.4 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt. Der Zutritt zum Stadion kann jedoch verweigert werden, wenn

- a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände unterziehen zu lassen,
- b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert die Business Seat Karte ihre Gültigkeit, und/oder
- c) der Business Seat Karteninhaber nicht mit dem Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit der Business Seat Karte als Kunde gespeichert oder vermerkt ist (z. B. per Namensaufdruck bei personalisierten Business Seat Karten), es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 vor.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Business Seat Karteninhabers auf Entschädigung.

11.4 Platzzuweisung: Jeder Business Seat Karteninhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seiner Business Seat Karte vermerkt ist bzw. für den seine Business Seat Karte Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung der Spielvereinigung oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z. B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

11.5 Sichtbehinderungen: Im gesamten Stadion kann es zu temporären Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen und/oder stehende Zuschauer, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.

11.6 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung bzw. Optimierung der Stadionsicherheit und einer effektiven Strafverfolgung wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende Aufnahmen werden vom Club vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), gelöscht.



11.7 Ungebührliches Verhalten: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter der Spielvereinigung, der Spieler, der Zuschauer und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen möglichst nicht beeinträchtigt und/ oder gefährdet werden. Diese Verhaltensregel bezweckt auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Heim- und/ oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern.

In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist die Spielvereinigung, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt, entschädigungslos von Business Seat Karteninhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, Business Seat Karteninhabern bzw. Kunden den Zutritt zum Stadionbereich zu verweigern und/oder sie des Stadions zu verweisen.

- a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.
- b) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder vermummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
- c) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen, Dosen, Becher, Krüge, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände, sperrige Gegenstände, alkoholische Getränke (sofern nicht im Stadion gekauft), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.
- d) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.
- e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung der Spielvereinigung und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung der Spielvereinigung ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht-kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Spielvereinigung. In jedem Fall ist es untersagt, Bild- und/oder Tonaufnahmen, ganz oder teilweise über Internet und/oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Spielvereinigung oder von der Spielvereinigung autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden.
- f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziierung mit der Spielvereinigung, dem Die Liga – Fußballverband e.V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem Deutschen Fußball Bund e.V., der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Spielvereinigung oder von der Spielvereinigung autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich
 - i) eine derartige Assoziierung durch unerlaubte Nutzung von Logos oder anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
 - ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
 - iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

11.8 Sanktionen bei verbotenen Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.7 dieser VIP-ATGB, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann die Spielvereinigung ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen in Ziffer 11.7, Absatz 1 dieser VIP-ATGB entsprechend der Regelung in Ziffer 10.4 und/oder Ziffer 4.3 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Business Seat Karteninhaber aussprechen.

11.9 Stadionverbote: Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.7 dieser VIP-ATGB, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 11.7, Absatz 1 und den Sanktionen gemäß Ziffer 11.8 dieser VIP-ATGB ein auf das örtliche Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung.



11.10 Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 11.7, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer und/oder der Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, kann die Spielvereinigung von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Die Spielvereinigung ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass die Spielvereinigung einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für die Spielvereinigung entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

12. Recht am eigenen Bild

Jeder Business Seat Karteninhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für von der Spielvereinigung oder von der Spielvereinigung autorisierten Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellten Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, wenn nicht berechnigte Interessen des Business Seat Karteninhabers gegen eine derartige Verwendung sprechen. § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

13. Vertragsstrafe

13.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese VIP-ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 10.2 oder 11.7 dieser VIP-ATGB, ist die Spielvereinigung ergänzend zu den sonstigen nach diesen VIP-ATGB möglichen Sanktionen und darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 11.10 bzw. gemäß deliktsrechtlichen Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

13.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Business Seat Karteninhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechnigten Weiterverkaufs von Business Seat Karten, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Business Seat Karten sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

14. Auszahlung von Mehrerlösen

14.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder 10.2 b) dieser ATGB durch den Kunden ist die Spielvereinigung zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13 dieser ATGB und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechnigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

14.2 Höhe und Verwendung: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 13.2 dieser ATGB genannten Kriterien. Der Club wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zu Gute kommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).

15. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Die Spielvereinigung, ihre gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

Ist der Business Seat Kartenkunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, bleiben die in § 475 Abs. 1 BGB genannten Rechte hiervon unberührt. Gleiches gilt für die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und für andere zwingende, entgegenstehende Vorschriften.



16. Kontakt

Business Seat Kartenbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Business Seat Karten der Spielvereinigung können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an die Spielvereinigung gerichtet werden:

SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA, Kronacher Straße 154, 90765 Fürth

Telefon 0911/97 67 68-200 (Festnetz gemäß gesetzl. Gebührenabrechnung, mobil abweichend)

Fax 0911/97 67 68-209

E-Mail business@greuther-fuerth.de

Internet www.greuther-fuerth.de/business/kontakt

17. Datenschutz

Für die Spielvereinigung ist die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen eine Selbstverständlichkeit. Die Spielvereinigung erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt die für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung dieses Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten des Business Seat Kartenkunden. Dies sind insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und Bank- bzw. Kreditkartenverbindung. Die Spielvereinigung ist berechtigt, die Daten an von ihr zur Durchführung dieses Vertrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit diese Übermittlung für die Erfüllung des an den Dritten erteilten Auftrages erforderlich ist. Die Spielvereinigung agiert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften der EU-DSGVO. Insoweit wird auf die unter <https://www.greuther-fuerth.de/de/service/datenschutz/> abrufbare Datenschutzerklärung der Spielvereinigung verwiesen.

18. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

18.1 Rechtswahl: Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

18.2 Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz der Spielvereinigung in Fürth.

18.3 Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser ATGB ergeben, ist – soweit zulässig – Fürth. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Fürth. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Fürth vereinbart.

19. Ergänzungen und Änderungen

Die Spielvereinigung ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung berechtigt, diese VIP-ATGB und/oder die jeweils gültige Preisliste mit einer Frist von vier Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt die Spielvereinigung hat auf diese Genehmigungsfiktion ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die in Ziffer 16 dieser VIP-ATGB genannten Kontaktadressen zu richten.

20. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser VIPATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser VIPATGB